

Zusatzbedingungen für Lohnarbeiten zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Die Ausführungsvorschriften eines von uns angenommenen Auftrages können vom Kunden nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis geändert werden. Bei Lohnarbeiten können bindende Zusagen über das Ergebnis aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht gemacht werden.
- 2.1 Der Kunde hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung auf unsere Aufforderung hin in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Wünsche betreffend bestimmte Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften aufgrund der Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen in- und ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte, verletzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Lohnbearbeitungsgegenstände an uns spesenfrei anzuliefern.
- 3.1 Der Kunde trägt Gefahr und Kosten des Untergangs oder der Verschlechterung des Vormaterials bzw. des bearbeiteten Materials während des Transports zu uns und während des Rücktransports.
- 4.1 Vom Kunden gemachte Vorschriften hinsichtlich einer Mindestmenge der Ausbringung gelten nur dann als vereinbart, wenn wir eine ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben haben, in welcher die übernommene Vormaterialmenge, die auszubringende Mindestmenge und der in solchen Fällen allenfalls zu vereinbarende Preiszuschlag enthalten sind. Grundsätzlich ist bei technischen Prozessen verfahrensbedingt mit Verlusten zu rechnen, sodass Schadenersatz- und Preisminderungsansprüche für derartige Verluste ausgeschlossen sind.
- 5.1 Den uns zur Behandlung übergebenen Lohnbearbeitungsgegenständen ist eine Bestellung beizufügen, welche vom Kunden übergeben und von uns inhaltlich rückbestätigt wird. Diese hat die für die Abwicklung entsprechenden vollständigen Angaben zu enthalten.
- 5.2 Fehlen diese Angaben, sind sie unvollständig oder mit unseren Einrichtungen nicht ausführbar, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder auf Gefahr des Kunden eine Nachbearbeitung nach unserem Ermessen vorzunehmen, für deren Resultat uns keine Haftung trifft, sodass in diesem Fall Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Änderungen der gemäß Punkt 4.1 vom Kunden vorgelegten und von uns akzeptierten Angaben finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie beidseitig schriftlich vereinbart wurden. Sämtliche aus einer Abänderung erwachsenden Kosten trägt zur Gänze der Kunde. Die Haftung für die Änderung sowie sämtliche aus einer Abänderung resultierenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.1 Jede Mängelrüge ist durch Übermittlung von einer ausreichenden Anzahl an Belegstücken nachzuweisen. Wir sind zur Vornahme von Zerstörungsprüfungen berechtigt. Bei nicht von uns genehmigter Nacharbeit beanstandeter Lohnarbeitsgegenstände erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung.
- 6.2 Wir übernehmen für unsere Lohnarbeiten in der Weise Gewähr, dass wir jene Lohnarbeitsgegenstände, an denen uns zur Last fallende Mängel einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, nach unserer Wahl entweder nacharbeiten oder hiefür eine Gutschrift erteilen, deren Höhe durch die Höhe des für den einzelnen Auftrag vereinbarten Preises begrenzt ist. Ist eine Nacharbeit nicht möglich, werden wir die vertraglich vereinbarten Arbeiten an vom Kunden beigestellten Ersatzmaterial kostenlos durchführen. Wir schließen die Übernahme von Materialkosten sowie etwaiger Folgekosten aus.
- 6.3 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht einwandfreies Material beigestellt hatte oder die behandelten Werkstücke nicht entsprechend ihren Qualitätsbedingungen vom Kunden eingesetzt werden. Eine Eingangsprüfung des beigestellten Materials wird von uns nicht vorgenommen.
- 6.4 Bei kostenloser Nacharbeit in unserem Werk ist uns eine angemessene Frist für die Ausführung der Nacharbeit einzuräumen. Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.1 Der Kunde räumt uns mit der Übergabe des Vormaterials zur Bearbeitung ein Pfandrecht am Vormaterial sowie an den daraus hergestellten Werkstücken ein. Die in unserem Besitz befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherung unserer sämtlichen auch aus anderen Geschäftsfällen herrührenden Forderungen gegen den Kunden. Für unser Pfandrecht gelten die Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches über die gesetzlichen Pfandrechte sinngemäß. Nach Fälligkeit und erfolgter Mahnung sind wir jederzeit nach vorheriger Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Pfandgegenstände gemäß § 368 HGB und Art. 8 Nr. 14 4. EVHGB zu verkaufen.